

Von: Roland Weiß

Betreff: Logistikpark Stocka

Datum: 30. August 2025 um 11:38:37 MESZ

An: "franz.kellner@landkreis-kelheim.de" <franz.kellner@landkreis-kelheim.de>

Sehr geehrter Herr Kellner,

im Rahmen des

**Aufstellung des Bebauungs-und Grünordnungsplan „Logistikpark Stocka“;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

wurden Sie als zuständige Behörde in Ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten.

Um einen Abgleich machen zu können zwischen Ihrer Stellungnahme und Ihrer Aufgabe als Gesundheitsamt sind auf der Homepage des Landratsamtes die Aufgaben und Verantwortung klar beschrieben:

- Beobachtung und Bewertung der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit
- Hygieneüberwachung
- Mitwirkung von Verwaltungsverfahren (Baurechtliche Verfahren/ wasserrechtliche Verfahren)

Mit Verwunderung und Entsetzen mussten wir in der Zusammenfassung der Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim folgendes Zitat lesen:

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben:

Diese Aussage ist für uns nicht nachvollziehbar.

Im Folgenden zitieren wir Ihre angeführten Belange der Gesundheitsabteilung mit anschließenden Kommentaren unsererseits.

1. Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung könnte durch einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz des Wasserzweckverbands „Rottenburger Gruppe“ sichergestellt werden. Um den erforderlichen Trinkwasserbedarf zu decken ist die nahegelegene Leitung DN80 nicht ausreichend. Gemäß Aussage des Wasserversorgungsunternehmens ist zur Deckung des Bedarfs ein Anschluss an eine Leitung DN150 erforderlich.

Kommentar dazu:

Dieser Absatz ist eine Zusammenfassung /Verkürzung des Kapitels 3.8.5 Wasserversorgung aus dem „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ und bezieht sich ausschließlich auf die Versorgung.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Punkt 3.9.3 Niederschlagswasserentsorgung und Versickerung wird grob die geplante Vorgehensweise beschrieben.

Unter Punkt 3.16 der Stellungnahme des Landratsamtes zum Bauvorhaben werden die möglichen Umweltauswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und die Sicherstellung der Hygiene des Trinkwassers angesprochen und **als hohes Risiko eingestuft**.

Die Wasserversorgungsgruppen sehen die Umsetzung des Bauvorhabens noch kritischer, da Verunreinigungen des Trinkwassers durch Löschwasser, Reifenabrieb... nicht ausgeschlossen werden können.

Es ist also unverständlich, dass das Gesundheitsamt trotz klarer Aufgabenbeschreibung ihre Stellungnahme ausschließlich auf die Wasserversorgung bezieht.

Zu folgenden gesundheitsgefährdenden Themen haben Sie sich in Ihrer Stellungnahme nicht geäußert:

1. Lärmschutz

Es ist **nachgewiesen**, dass der heute bereits existierende Verkehrslärm in den umliegenden Gemeinden Offenstetten und Schambach **über den gesetzlichen Grenzwerten liegt**. (www.umweltatlas.bayern.de)

In der Verkehrsanalyse, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführt ist, sind die Verkehrszahlen im Prognosefall 2035 für die jeweiligen Knotenpunkte aufgelistet. Bei der Verkehrszählung 2023 wurde der Verkehrslärm nicht mitgemessen. Durch die Prognosezahlen kann der zu erwartende Verkehrslärm errechnet werden. Es ist davon auszugehen, **dass die Grenzwerte massivüberschritten werden**, das letztlich bei Umsetzung der Baumaßnahme eine vorsätzliche erhöhte **Gesundheitsbelastung** für die Einwohner der Gemeinden darstellt.

Aus diesem Grund ist es unverständlich, dass das Gesundheitsamt kein unabhängiges Lärmgutachten für die angrenzenden Gemeinden einfordert. Das im Vorhaben aufgeführte Lärmgutachten bezieht sich ausschließlich auf die TA Lärm und ist für die betroffenen Gemeinden nicht aussagefähig.

2. Lichtverschmutzung

Durch den 24h Betrieb des Logistikparks steigen die Lichtemissionen enorm an. Die direkten Anwohner, Bürger in Scheuern und Bachl, aber auch in Offenstetten, werden das Ausmaß der Lichtverschmutzung schmerzlich erleben. Welche negativen Auswirkungen auf die Gesundheit diese Lichtverschmutzung hat, ist wissenschaftlich belegt. Umso mehr verwundert es, dass dieses Thema in Ihrer Stellungnahme nicht aufgeführt ist.

3. Luftschadstoffe

unter Punkt 3.10.8 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das Thema angeschnitten, auf einen Umkreis von 500m begrenzt und verharmlost.

Eine Betrachtung in den umliegenden Ortschaften wird nicht vorgenommen.

Gerade durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird sich die Luftqualität in den genannten Ortschaften erheblich verschlechtern. In der Verkehrsanalyse sind diesbezüglich ebenfalls für den Prognosefall 2035 die dazu gehörenden Verkehrszahlen enthalten, aus denen eine Berechnung der Luftqualität durchgeführt werden kann.

Die gesundheitlichen Folgen durch Luftschadstoffe sind ebenfalls wissenschaftlich belegt und gehört zu den Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit.

Weitere Belange des Gesundheitsamtes in der Zusammenfassung des Landratsamtes:

2. Abwasserentsorgung:

Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss an das Abwasserkanalsystem und Zuleitung in die kommunale Kläranlage sicherzustellen.

Gemäß Antragsteller befinden sich die Planungen hierzu noch in der Abstimmung.

Kommentar dazu:

Dieser Absatz ist lediglich eine Feststellung ohne Mehrwert. Eine intensive Auseinandersetzung mit möglicher Gesundheitsgefährdung findet nicht statt.

Neben der Abwasserentsorgung ist der Abfluss von Regenwasser und deren Rückhaltebecken, sowie die Niederschlagsversickerung eine Auswirkung von Umwelteinflüssen für die Gesundheit.

In Ihrer Stellungnahme findet dieses Thema scheinbar keine Bedeutung, obwohl unter Punkt 3.2 der Stellungnahme des Landratsamtes steht:

„Eine Überbauung widerspricht der Zweckbindung und dem gesetzlichen Schutz.“

3. Altlasten:

Altlasten sind im Planungsbereich nicht bekannt; sollten sich während der Baumaßnahmen Anhalte auf Altlasten ergeben, so ist dies neu zu bewerten.

Kommentar dazu:

Eine Neubewertung kann nur dann stattfinden, wenn Altlasten gemeldet werden.

Sie stellen hier keine Forderung, dies zu tun. Dabei stellt sich die Frage, wer überprüft, ob sich Anhalte auf Altlasten ergeben?

4. Immissionsschutz:

Gemäß Lageplan werden die vorgegebenen Abstände von Wohngebäuden zu Hopfengärten gemäß Regierung Niederbayern, Az. 740-7343-222 vom 25.11.1993 bzw. Regierung Oberbayern, Az. 730-7343 vom 15.12.1993 nicht unterschritten.

Kommentar dazu:

Zu den hier angeführten Aktenzeichen sind folgende Informationen im Internet zu finden:

Die Regierung von Niederbayern hat keine allgemeine Regelung für den Abstand von Wohngebäuden zu Hopfengärten, aber eine Empfehlung aus dem Jahr 1993 nennt einen Mindestabstand von 50 Metern, der unter bestimmten Bedingungen (z.B. durch eine dichte Hecke) auf 25 Meter reduziert werden kann. Diese Empfehlung dient dem Schutz der Wohnbebauung vor eventuellen Immissionen durch den Hopfenanbau.

Details zur Empfehlung

- **Ursprung:**

- Es handelt sich um eine Empfehlung der Regierung von Niederbayern aus dem Jahr 1993.

- **Grundprinzip:**

Der Abstand soll die Wohnbebauung vor Auswirkungen des Hopfenanbaus schützen, wie zum Beispiel Staubemissionen bei der Hopfenernte.

konkrete Fragestellungen:

1. Da sich im weiten Umkreis des Bauvorhabens (also deutlich mehr als 50m) kein Hopfengarten befindet, was bedeutet diese Stellungnahme?
2. Welche Gemeinsamkeiten bezüglich Immissionsschutzes hat ein Hopfengarten mit dem Logistikpark?

Um die Sachlage unsererseits richtig einordnen zu können, haben wir folgende konkrete Fragen an Sie:

1. In welcher Form und zu welchem Datum wurden Sie vom Landratsamt zur Ausarbeitung einer Stellungnahme angefragt?

2. Welche Unterlagen standen Ihnen zur Ausarbeitung der Stellungnahme zur Verfügung?

3. Wer konkret hat diese Stellungnahme verfasst und wann?

4. Wer konkret hat diese Stellungnahme vor Einbindung in die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes auf Richtigkeit und Sinnhaftigkeit überprüft?

5. Wurde für die Stellungnahme eine Akte angelegt, die alle Dokumente lückenlos enthält?

6. Haben Sie Ihre Stellungnahme in einem Dokument mit ausführlicher Begründung dokumentiert?

Wir bitten im Sinne des Umweltinformationsgesetzes um eine **zeitnahe** Beantwortung unserer Fragen **und Zusendung der entsprechenden Dokumente.**

Umweltrelevante Informationen und die dazugehörigen Dokumente sind unter folgenden Links aufgeführt

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUIG-2>

<https://fragdenstaat.de/hilfe/erste-anfrage/moegliche-dokumente/>

Vielen Dank im Voraus für Ihr Antwort.
Roland Weiß & Team

**„Bürgerinitiative Region Abensberg und benachbarte Gemeinden
und Orte zur Verhinderung eines Logistikparks Stocka
in der Gemarkung Bachl des Marktes Rohr i. NB e.V.“**

www.bi-abensberg.de

1. Vorsitzender

Roland Weiß
Am Sommerkeller 7
93326 Abensberg
0175.2606878